

1603. Baute, § 149. In Sachen des E. Fuchs, Zürich 2, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 20. Mai 1922 stellt Architekt F. Glor-Knobel, in Zollikon, namens E. Fuchs, Bäckermeister, in Zürich 2, das Gesuch um Bewilligung einer Ausnahme von den §§ 55 und 62 des Baugesetzes für die projektierte Erweiterung und Erhöhung des Dachstockes des Hauses Neugutstraße 12, in Zürich 2, behufs Vergrößerung der Waschküche und Beseitigung der Dachschräge.

B. Der Stadtrat Zürich bemerkt am 2. Juni 1922 zu dem Gesuche, er könne dasselbe nur in dem Sinne befürworten, daß die Dachneigung des Aufbaues sich der des Nachbarhauses etwas besser anpasse, das Dach der vergrößerten Waschküche also in der im Schnitt des Aufbaues rot angedeuteten Weise abgeschrägt werde, sodaß auch die Überschreitung der zulässigen Bauhöhe auf der Hofseite etwas gemildert werde. Über den ungenügenden Abstand von den benachbarten Grenzen (2,5 Meter statt wenigstens 7 m), die auch durch den Aufbau nicht beeinträchtigt würden, dürfte die Zustimmung des Nachbarn hinweghelfen.

Es kommt in Betracht:

Die Vergrößerung der fraglichen Waschküche und die Beseitigung der Dachschrägen ist eine Verbesserung der räumlichen und hygienischen Verhältnisse der Waschküche. Durch den Umbau werden die benachbarten Häuser in keiner Weise nachteilig beeinflusst. Die Ausnahmebewilligung kann daher grundsätzlich erteilt werden; doch ist darauf zu achten, daß, wie der Stadtrat richtig ausführt, die Dachneigung des Aufbaues sich etwas besser der des Nachbarhauses anpaßt und daß auch die Überschreitung der zulässigen Bauhöhe auf der Hofseite etwas gemildert wird.

Die baupolizeiliche Bewilligung ist noch einzuholen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. E. Fuchs, Bäckermeister, in Zürich 2, wird für die projektierte Erweiterung und Erhöhung des Dachstockes des Hauses Neugutstraße 12, in Zürich 2, gemäß den eingereichten Plänen eine Ausnahme von den §§ 55 und 62 des Baugesetzes bewilligt unter der Bedingung, daß das Dach des Aufbaues in der im bei den Akten liegenden Schnitt rot angedeuteten Weise abgeschrägt wird.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staats- und Stadtgebühr von zusammen Fr. 40, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

III. Mitteilung an Architekt F. Glor-Knobel, Zollikerberg, zu Handen des Gesuchstellers, an den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion.